

Besuch von Thabo Mbeki in Bern, 24. Mai 1993
p.B. 51.14.21.20 Afr.S. - DAH
s.B. 35.31 (Pilatus)

Bern, 21. Mai 1993

Verkauf von Trainingsflugzeugen an Südafrika Hintergrundinformation

Seit anfangs 1992 standen die Pilatus Flugzeugwerke in Verhandlungen über den Verkauf von PC-7 Trainingsflugzeugen an die südafrikanische Luftwaffe. Die Flugzeuge sollen veraltete britische Maschinen ersetzen. Neben Pilatus bemühten sich auch britische, brasilianische, französische und südafrikanische Firmen um den Auftrag. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Flugzeuge später bewaffnet werden sollen. Pilatus hat inzwischen den Auftrag erhalten. Das Geschäft hat einen Umfang von rund 250 Mio. SFr. und ist sowohl für die Firma mit ihren 850 Arbeitnehmern wie für den Kanton Nidwalden von grosser wirtschaftlicher Bedeutung.

Das Exportgeschäft ist von Teilen der schweizerischen Öffentlichkeit, vom Sanktionen- und Apartheidkomitee des UNO-Sicherheitsrates sowie vom ANC und ihm nahestehenden Organisationen kritisiert worden.

Das Sanktionskomitee des UNO-Sicherheitsrates hat den Bundesrat am 29. Dezember 1992 in einem öffentlichen Aufruf aufgefordert, den geplanten Verkauf von Pilatus PC-7-Trainingsflugzeugen zu verbieten, weil damit Absicht und Geist der Resolution 418 (1977) verletzt würden. In der Antwort an das Sanktionskomitee des Sicherheitsrates hat die Schweiz ihre seit Inkrafttreten des Waffenembargo gegen Südafrika verfolgte Politik bestätigt: Die Schweiz ist als Nichtmitglied der UNO rechtlich nicht an deren Beschlüsse gebunden, hält aber ein bereits 1963 einseitig verhängtes Kriegsmaterialausfuhrverbot gegen Südafrika aufrecht. Grundlage dazu ist das schweizerische Kriegsmaterialgesetz, welches aber unbewaffnete Leichtflugzeuge nicht erfasst.

Nach anhaltender Kritik an der schweizerischen Ausfuhrpraxis von Pilatus-Leichtflugzeugen hat der Bundesrat am 8. März 1993 beschlossen, dass er die Ausfuhr der PC-7 nach Südafrika unter Berufung auf BV Art. 102, Ziff. 8 verbieten würde, um die aussenpolitischen Interessen der Schweiz zu wahren, sofern durch technische

Modifikationen eine Umrüstung nicht sichergestellt wird, dass eine nachträgliche Bewaffnung ausgeschlossen werden kann. Eine solche technische Modifikation ist von Pilatus ausgearbeitet und inzwischen von EMD und BAZL für ausreichend beurteilt worden. Die Änderung wird auch von Südafrika akzeptiert. Das Geschäft liegt nun dem Bundesrat zur Entscheidung vor, ob er die Modifikation für ausreichend hält.

Im Gegensatz zu Teilen der schweizerischen Medien und Öffentlichkeit haben aber weder das Sanktionenkomitee des UNO-Sicherheitsrates noch der ANC jemals Befürchtungen wegen einer späteren Umrüstung geäußert. Deshalb dürfte sie diese Antwort kaum befriedigen.

Während sich das Sanktionenkomitee darauf beruft, dass die Sicherheitsratsresolution zur Unterlassung jeglicher Aktivität zur Förderung der südafrikanischen Streitkräfte verlangt, geht es dem ANC vor allem darum, dass er die gegenwärtige südafrikanische Regierung nicht für legitim hält. Aus diesem Grund haben ANC-Vertreter erklärt, dass sie sich nicht an die Verpflichtungen halten, die aus dem Geschäft hervorgehen. Teilweise spielt auch eine Rolle, dass ANC-Vertreter einer südafrikanischen Eigenproduktion den Vorrang geben oder der Auffassung sind, die Mittel könnten für andere Projekte sinnvoller eingesetzt werden.

Dem ANC ist zweifellos bekannt, dass die Aktivitäten des Sanktionenkomitees in erster Linie von den Briten ausgelöst wurde, nachdem die britische Firma den Auftrag nicht erhalten hat. Dem ANC ist auch bekannt, dass Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates die Embargobestimmungen selber verletzen, ohne dass deswegen wie im Falle der PC-7 Aufrufe erlassen wurden (Lieferung russischer Kriegsschiffe, Lieferung von Ersatzteilen für Mirage-Kampfflugzeuge aus Frankreich usw.).

Die Schweiz hat es bisher bewusst unterlassen, auf die Embargoverletzungen anderer Staaten hinzuweisen. Wir halten es für richtig, diese Verletzungen in der jetzigen Phase nicht ins Gespräch zu bringen.

Das belastende Thema PC-7 sollte unseres Erachtens in den Gesprächen mit ANC-Vertretern einen möglichst keinen Platz erhalten und sich schweizerischerseits auf die Erklärung der bisherigen Politik des Bundesrates sowie des Bundesratsbeschlusses vom 8. März zu beschränken (vgl. beiliegende Speaking note in englischer Sprache).